

# **Ortsgemeinde Niedersohren**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen**

Gültig ab: 01.01.2023

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Niedersohren vom 20.11.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niedersohren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## *Vorbemerkung:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.*

## **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
II. Verwaltungsstornogebühr .....	4
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Niedersohren, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Niedersohren, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht**

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen und Veranstaltungen ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt (vgl. Abs.2) –
6. Veranstaltungen zum Zwecke der Jugend- und Kinderförderung
7. Seniorennachmittage
8. Versammlungen der Jagdgenossenschaft Niedersohren.

(2) Für nachfolgende Nutzungen werden ausschließlich die verbrauchsabhängigen Nebenkosten und anfallenden Reinigungsgebühren erhoben:

1. Festveranstaltungen von ortsansässigen Vereinen mit Einnahmenerzielung

**§ 5  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55487 Niedersohren, den 20.11.2022  
Ortsgemeinde Niedersohren

Jan-Philipp Effgen  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

### I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
  - 1.1. alle Veranstaltungsarten – abgesehen von Nr. 1.2 –
    - 1.1.1. großer Saal (inkl. Küche, Kühlzelle, Foyer, Toiletten und Außengelände)
      - 1.1.1.1. je Tag der Veranstaltung..... 200,00 Euro
      - 1.1.1.2. Wochenendpauschale (freitags bis sonntags)..... 350,00 Euro
      - 1.1.1.3. Beerdigungskaffee (Sondertarif) ..... 100,00 Euro
    - 1.1.2. Foyer (inkl. Toiletten)
      - 1.1.2.1. je Tag der Veranstaltung..... 100,00 Euro
  - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen und gewerbliche Nutzung
    - 1.2.1. großer Saal (inkl. Küche, Kühlzelle, Foyer, Toiletten und Außengelände)
      - 1.2.1.1. je Tag der Veranstaltung..... 500,00 Euro
2. Gebühr für die Bestuhlung durch die Ortsgemeinde pro Stunde ..... 45,00 Euro
3. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde ..... 45,00 Euro
4. Gebühr für den Verleih von Mobiliar
  - 4.1. für 1 Tisch und 6 Stühle pro Tag ..... 25,00 Euro
  - 4.2. für 1 Stehtisch pro Tag ..... 15,00 Euro
5. Gebühr für den Verleih von Geschirr pro Tag (à 6 Personen)..... 15,00 Euro
6. Gebühr für die Nutzung von Toilettenpapier, Handtücher und Handseife ..... 10,00 Euro

### II. Verwaltungsstornogebühr

Die Verwaltungsstornogebühr nach § 5 Abs. 2 der Benutzungssatzung beträgt ..... 100,00 Euro

#### Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

*Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Niedersohren Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.*

*Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.*